

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 5. Februar 1993

15. Stück

23. Gesetz: Dienstordnung 1966 (21. Novelle zur Dienstordnung 1966), Besoldungsordnung 1967 (40. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), Pensionsordnung 1966 (12. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und Vertragsbedienstetenordnung 1979 (23. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979); Änderung.

## 23.

**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (21. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (40. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (12. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (23. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. ein ehrenhaftes Vorleben und
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache.“

2. § 8 samt Überschrift lautet:

#### „Verwendungsbeschränkung

§ 8. Dienstposten, mit denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, sind Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten.“

3. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.“

4. § 30 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“

5. Dem § 54 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kündigungsschutz besteht auch für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.“

6. Dem § 54 a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.“

7. § 56 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Dienstentsagung. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird. In diesen Fällen entfällt die Annahme.“

### Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.“

2. § 6 a Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. für die Zeit des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes, für die kein Anspruch auf Bezüge besteht.“

**Artikel III**

Die Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,“

2. § 11 lit. a lautet:

„a) Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,“

3. Im § 34 Abs. 5 werden die Worte „der österreichischen Staatsbürgerschaft“ durch die Worte „einer Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

**Artikel IV**

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“

2. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.“

3. § 19 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.“

4. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.“

5. Dem § 38 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.“

**Artikel V**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion